

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben zum **Wohnungsgeber**

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer (einschließlich
Adressierungszusätze):

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer (einschließlich
Adressierungszusätze):

Gegebenenfalls weitere Eigentümer:

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person
deren Bezeichnung:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer (einschließlich
Adressierungszusätze):

Einzug / Datum des Einzugs:

Auszug / Datum des Auszugs:

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen oder

aus der ausgezogen wird

Eigennutzung durch Eigentümer

Postleitzahl:

Wohnort:

Straße:

Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Datum, Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder des **Wohnungseigentümers** (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom **Wohnungsgeber beauftragten Person**

Familienname:

Vorname:

bei einer juristischen Person

deren Bezeichnung:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Hausnummer

(einschließlich Adressierungszusätze):

Datum, Unterschrift der vom **Wohnungsgeber beauftragten Person**

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.